

# Der Gemeindegewahlleiter der Gemeinde Samern

## Bekanntmachung

Die in der Gemeinde Samern vertretenen Parteien und Wählergruppen werden hiermit gem. § 10 des Nieders. Kommunalwahlgesetzes i. V. mit § 8 der Nieders. Kommunalwahlordnung aufgefordert, bis zum **17.03.2021** je sechs Wahlberechtigte der Gemeinde Samern als Beisitzer/-in und als stellv. Beisitzer/-in des Gemeindegewahl Ausschusses vorzuschlagen

Auf § 13 des Nieders. Kommunalwahlgesetzes (Wahlgremienämter) wird ausdrücklich hingewiesen.

Samern, den 21.01.2021

Der Gemeindegewahlleiter